



11. September 2018

## **Niederschrift**

**über die außerordentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz (15/11) am 10. September 2018**

**im Erbacher Hof, St. Hildegard-Saal,  
Gerberstr. 24, 55116 Mainz**

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Dauer: 11 Uhr – 13:30 Uhr

### **Festgestellte Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Annahme der Niederschrift über die Sitzung vom 18. Juni 2018
4. Vorlage Nr. 21  
Monatliche Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz
5. Vorlage Nr. 22  
Entwurf des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)
6. Vorlage Nr. 23  
Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln“
7. Verschiedenes



### zu TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Albrecht Bähr, eröffnet die außerordentliche Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sondersitzung fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Die Sitzung ist auf Grund der Fristsetzung des Ministeriums für Bildung zur Abgabe der Stellungnahme zum Entwurf des Kita-Zukunftsgesetzes einberufen worden.

Bevor Herr Bähr zum nächsten Tagesordnungspunkt kommt, berichtet er zunächst über die Neuberufungen in den Landesjugendhilfeausschuss:

Dr. Magdalena Joos (Universität Trier) ist als stimmberechtigtes Mitglied berufen worden. Sie tritt die Nachfolge von Frau JProf. Zeller an.

Dr. Bodo Dehm (Gleichstellungsbeauftragter MSAGD) ist in der Nachfolge von Frau Rahe als beratendes Mitglied in den Ausschuss berufen worden.

#### **Die Fachausschüsse schlagen folgende Mitgliederwechsel vor:**

Für den Fachausschuss 1 wird Reinhold Spitzley vom Palais e.V. Trier als Nachfolger von Herrn Hinze (DKB) vorgeschlagen. Als Mitglieder in den Fachausschuss 3 sollen Petra Schott (Kreisjugendamt Mainz-Bingen), Dr. Magdalena Joos (Universität Trier) und Stefan Urmses (Kreisjugendamt Eifelkreis Bitburg-Prüm) gewählt werden.

**Der Landesjugendhilfeausschuss wählt einstimmig Herrn Spitzley in den Fachausschuss 1 sowie Frau Dr. Joos, Frau Schott und Herrn Urmses in den Fachausschuss 3.**

### zu TOP 2: Festlegung der Tagesordnung

Herr Bähr bittet die Mitglieder um Zustimmung zur Erweiterung der Tagesordnung um die Punkte „Niederschrift“, „Monatliche Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz“ und „Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln““.

**Der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses stimmen der Erweiterung der Tagesordnung zu.**

### zu TOP 3: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18. Juni 2018

Frau Käseberg bittet um die Änderung in ihren Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 9 „Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz - Zukunftsperspektive:...“. In der Niederschrift auf der Seite 7, letzter Absatz im dritten Satz „Es wird ... Personalvollzeit-äquivalente pro Vollzeitplatz (incl. 7 Stunden-Betreuung) ausgerichtet.“ ist das Wort „Vollzeitplatz“ in „Platz“ zu ändern. Im weiteren Verlauf des Absatzes heißt es im sieb-

ten Satz „In diesen Budgets ...die Förderprogramme „Kita Plus!“ und „Kita im Sozialraum“ einfließen.“. Hier muss es richtiger Weise lauten „...das Förderprogramm „Kita Plus! Kita im Sozialraum...“.

Herr Steinberg bittet um die Änderung im Tagesordnungspunkt 7 „Sachstandsbericht zum Förderprogramm „Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder in Rheinland-Pfalz““ auf Seite 5 im zweiten Absatz, erster Satz. Hier ist der Satz um das Wort „nicht“ vor „...korrekt seien.“ zu ergänzen.

**Die Niederschrift über die Sitzung am 18. Juni 2018 wird mit den genannten Änderungen einstimmig angenommen.**

**zu TOP 4: Vorlage Nr. 21  
Monatliche Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz**

Dr. Sandra Menk führt in die Vorlage ein. Die Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz erfolgt in Anlehnung an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge in einem zweijährigen Turnus. Das Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden ist im Voraus hergestellt worden. Auf Grund einer schriftlichen Anmerkung von Herrn Bayer vom Kreisjugendamt Mayen-Koblenz zu den Pauschalbeträgen für die Alterssicherung erklärt Frau Menk, dass die Ausführungen in der Vorlage korrekt seien, da es sich um einen Mindestbetrag handele, der auch gesetzlich geregelt sei. Es handele sich immer um den hälftigen Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

**Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Übernahme der erweiterten Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 12. September 2017 und die dort genannten monatlichen Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz zum 1. November 2018.**

**zu TOP 5: Vorlage Nr. 22  
Entwurf des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kita-Zukunftsgesetz)**

Herr Bähr dankt dem Fachausschuss 2 für seine ausführliche Arbeit in so kurzer Zeit und beschreibt den Landesjugendhilfeausschuss als das am pluralsten zusammengesetzte Gremium in Rheinland-Pfalz, das sich mit dem Gesetzestext auseinandersetze und den Versuch unternahme eine gemeinsame Stellungnahme zu entwickeln. Es werde nicht möglich sein eine allen Argumenten Rechnung tragende Stellungnahme zu erzielen, der dann gleichwohl alle zustimmen könnten. Der Landesjugendhilfeausschuss weiß jedoch, dass fast jeder Verband ob es die Kirchen, die Wohlfahrtsverbände, die LIGA, die Eltern, die Kommunen u.a. die Möglichkeit habe eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben, in der sie ggf. ihre eigenen Bedenken oder auch Lob formulieren können. Dies müsse man bei der Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses bedenken, so Herr Bähr.

Herr Lerch als Vorsitzender des Fachausschusses 2 weist noch einmal auf die lange Wartezeit hin bis der Gesetzentwurf vorlag, um dann innerhalb so kurzer Zeit (innerhalb der Sommerferien, Urlaubszeit) eine Stellungnahme vorzubereiten. Der Fachausschuss 2 habe es sich zum Ziel gesetzt, eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten und nicht jeden einzelnen Änderungswunsch oder Anmerkung aufzunehmen. Herr Lerch stellt kurz die allgemeinen Erläuterungen dar und geht dann auf die einzelnen Paragraphen mit den entsprechenden Anmerkungen seitens des Fachausschusses 2 ein.

Der Fachausschuss 2 hat auf eine Präambel zum neuen Kita-Zukunftsgesetzes verzichtet. Frau Marinello vom Fachausschuss regt an, dass die im § 1 fehlenden pädagogischen Ziele, die sich für das Aufwachsen von Kindern in einer inklusiven Gesellschaft mit kultureller und religiöser Vielfalt ergeben, zu ergänzen. Dies bezieht sich auf eine Demokratiepädagogik und eine gesellschaftliche und sprachliche Integration aller Mädchen und Jungen.

**Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Anregung nicht in seine Stellungnahme aufzuführen, da dies im Gesetzestext bereits grundsätzlich impliziert ist.**

Herr Lerch führt fort in den Anmerkungen des Fachausschusses zu den einzelnen Paragraphen:

- § 3 Absatz 3  
Der Begriff ‚Eltern‘ sollte entsprechend der vorgenommenen Definition einheitlich in allen Paragraphen verwendet werden.
- § 5 Absatz 2  
Das Land ist selbst Träger von Einrichtungen. Daher sollte es hier eine Öffnung geben. Darüber hinaus sollte anstatt des Begriffs „Gemeinde“ „Gebietskörperschaft“ verwendet werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass auch Landkreise die Trägerschaft von Kindertagesstätten übernehmen könnten. Dadurch kann § 5 Abs. 4 Satz 2 entfallen.
- § 5 Absatz 3 regelt, dass Träger der Einrichtungen die erforderliche Eigenleistung zu erbringen haben. Dies ist eine substantielle Änderung zur bisherigen Rechtslage, in der die Trägeranteile zu den Kosten (10-12,5 % Eigenanteil an den Personalkosten zuzüglich den Sachkosten) klar definiert sind. Der Fachausschuss fordert eine Spezifikation, was ‚erforderlich‘ ist bzw. ob sich die erforderliche Eigenleistung lediglich auf die Personalkosten oder auf alle Kosten (z. B. auch Sachkosten) bezieht. Darüber hinaus wird eine Konkretisierung und landesweite Festlegung der ‚erforderlichen Eigenleistung‘ gefordert. Ohne genauere Definition drohe ein Flickenteppich aus verschiedensten Vereinbarungen im Land, was auch eine Welle von juristischen Auseinandersetzungen zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff hervorrufen würde und freie Träger, die nach Gewinnerzielung streben, so Herr Lerch.
- § 7  
Durch die Schaffung eines neuen Gremiums kommt mehr Arbeit sowohl auf Träger als auch auf das Personal der Kitas zu. Hierfür müssen Ressourcen bereitgestellt werden. Es wird empfohlen, in das Gesetz aufzunehmen, dass durch eine

Geschäftsordnung die Vertretungs- und Verfahrensregelungen festgelegt werden. Wenn, insbesondere bei freien Trägern, bereits ein vergleichbares oder über die gesetzlichen Maßgaben hinausgehendes Gremium besteht, sollte der Beirat nicht neu und/oder zusätzlich geschaffen werden müssen.

▪ § 10

Es wird angeregt dem Gesetz eine Öffnungsklausel hinzuzufügen, um ein Gremium auf freiwilliger Basis zu ermöglichen, dass auf Gemeinde bzw. Verbandsgemeindeebene zusammen kommt. Denn in den ländlichen Regionen sind die Kreiselternausschüsse oft zu weit weg und werden meist nicht genutzt.

Es wird vorgeschlagen, dass sich das Beschwerderecht nach § 9 auch auf Mitglieder von Ausschüssen nach §§ 10 und 11 erstrecken sollte. Es wird begrüßt, dass in Absatz 1 Satz 3 der Rechtsanspruch klar definiert und auf ein durchgängiges Betreuungsangebot ausgeweitet wird. Die mit der Ausweitung verbundenen Folgen sind jedoch nicht hinlänglich im Gesetzentwurf berücksichtigt. Zwar spricht die Gesetzesbegründung vom fast durchgängigen Angebot der Betreuung über Mittag inkl. Mittagsverpflegung in der Mehrzahl der Kitas, unterlässt es aber, die Anzahl der betreuten Kinder zu nennen. Nach dem Gesetzentwurf muss davon ausgegangen werden, dass die Betreuung über Mittag inkl. Mittagsverpflegung so zu planen ist, dass alle Kinder dies nutzen können.

▪ § 12 Absatz 1

Durch die Betreuung über Mittag findet eine weitere Verdichtung der Arbeit der pädagogischen Fachkräfte statt. Derzeit nehmen 45 % der Kinder die Betreuung über Mittag wahr, mit dem Rechtsanspruch auf eine 7-Stunden Betreuung würde dies ein Anstieg der Betreuung auf circa 90 % bedeuten. Dies führt dazu, dass die Betreuung und Gestaltung des Mittagessens mehr Ressourcen erfordern. Hinzu kommt, dass nach dem Arbeitszeitgesetz nach 6 Stunden eine Pause von mindestens 30 Minuten einzulegen ist. Dies stellt die Dienstplangestaltung vor zusätzliche Herausforderungen. In Anbetracht dessen fordert der Landesjugendhilfeausschuss eine bessere Personalausstattung, vgl. unter § 19.

Darüber hinaus sind die meisten Kitas räumlich nicht ausgestattet, um für alle Kinder ein Mittagessen anzubieten. Zwar bieten bisher fast alle Kitas Ganztagsplätze mit Mittagessen an, allerdings nur für einen Teil der Kinder. Die Ausweitung des Anspruchs auf alle Kinder erfordert andere Raumgrößen unter anderem für die Einnahme des Mittagessens, Ruhe- und Rückzugsräume sowie mehr Sachausstattungen in den Küchen. Es wird ein eigenes Investitionsprogramm gefordert, damit die Kitas räumlich adäquat ausgestattet sind für eine Mittagsbetreuung und -verpflegung aller Kinder. Zudem sei eine Übergangsregelung notwendig, da die notwendigen baulichen Maßnahmen nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes realisiert werden können, führt Herr Lerch weiter aus.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es im Gesetzesentwurf keine Vorgaben zu den räumlichen Anforderungen einer Kindertagesstätte gibt. Bisher orientierte sich die räumliche Ausgestaltung an der in der Betriebserlaubnis vorgegebenen Gruppenkonstellation. Im Rahmen einer Landesverordnung wird eine Klarstellung hinsichtlich der räumlichen Ausstattung gefordert, die eine Orientierung für alle Beteiligten bietet, ohne dass sie detailliert die Größe einzelner Räume vorgeben sollte.

Des Weiteren wird auf folgende Friktion hingewiesen werden. Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass sich der Rechtsanspruch nach dem individuellen Bedarf richtet. In

Absatz 1 Satz 3 wird der Anspruch im Sinne einer Legaldefinition auf eine Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestellt werden soll, festgelegt.

Bei einem individuellen Bedarf, der davon abweicht, muss darauf Rücksicht genommen werden. Der Gesetzestext könnte dazu führen, dass der individuelle Bedarf von Kindern und Eltern unberücksichtigt bleibt, mit dem Hinweis auf das regelhafte Angebot von sieben Stunden am Vormittag.

Darüber hinaus regt Frau Orantek an, den Rechtsanspruch der 7-Stunden Betreuung als Vormittagsangebot zu streichen, da es nicht mit den Zielen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie im § 1 des Gesetzes entspricht. Es sollte die Regelhaftigkeit eines Ganztagsangebotes geben, das nicht den Fokus auf der Vormittagsbetreuung hat.

**Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Anmerkung nicht in seine Stellungnahme aufzunehmen.**

▪ § 13

Die Korrelation von § 12 Absatz 1 Satz 1, Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, zu § 13 Satz 1, Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, ist aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses widersprüchlich. Es stellt sich die Frage, welche inhaltliche Richtung die Landesregierung verfolgen möchte.

Zudem besteht Unklarheit ob der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung aus § 12 Absatz 1 Satz 1 Vorrang vor der Förderung in Kindertagespflege haben soll oder ist ein gleichrangiger Anspruch wie im SGB VIII gemeint, sodass die Eltern eine Wahlmöglichkeit hätten, sofern diese zur Verfügung steht. Damit einher geht auch die Frage, welche Leistung im Rahmen des Rechtsanspruchs von den Jugendämtern zu erbringen ist. Der Landesjugendhilfeausschuss wünscht sich eine Klarstellung in dieser Hinsicht.

▪ § 17 Absatz 2 Satz 3 legt fest, dass in der Bedarfsplanung Festlegungen zur sozialräumlichen Situation der Tageseinrichtungen zu treffen ist. Es ist eine Klarstellung erforderlich, was aus Sicht des Landes darunter zu verstehen ist, da die Festlegungen in der Bedarfsplanung zu sozialräumlichen Situationen die Verteilung des Sozialraumbudgets maßgeblich beeinflussen werden.

▪ In § 17 Absatz 3 ist einzufügen, dass Tageseinrichtungen vorrangig durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden.

▪ § 18

Der Anspruch nach Satz 2 sollte auf die Altersgruppe ab dem ersten Lebensjahr ausgeweitet werden, wenn die Eltern die Aufsicht sicherstellen.

▪ § 19 Absatz 3

Die Personalquote unter Nr. 2 wird nicht für auskömmlich gehalten. Vor dem Hintergrund eines Anspruchs auf ein durchgängiges Betreuungsangebot mit Mittagessen nach § 12 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 (s. dort), verdichtet sich die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte in massiver Weise. Die Betreuung während des Mittagessens erfordert einen erhöhten Aufwand. Hinzu kommen verpflichtende Pausenzeiten des Personals nach sechs Stunden.

Auch die größere Alterskohorte, durch die überproportional viele Zweijährige betreut werden könnten, erhöht die Arbeitsdichte. Vor diesem Hintergrund kann der Status Quo der Personalbemessung des alten Systems nicht herangezogen wer-



den. Der Landesjugendhilfeausschuss fordert daher eine Erhöhung der Personalquote unter Nr. 2 der Vollzeitäquivalente je Platz auf mindestens 0,116 (Durchschnitt des Ländermonitors Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung bezogen auf Rheinland-Pfalz plus Bedarfe für die Mittagsverpflegung). Darüber hinaus muss die Personalquote, unabhängig von der Platzzahl der Einrichtung, regelhaft für einen Planungszeitraum von mindestens einem Jahr gelten. Ein regelmäßiger unterjähriger Wechsel der Personalquote führt zu ständigen Personalfluktuationen beim Träger. Dies wiederum führt zu einer sehr hohen Verunsicherung des Personals in Bezug auf den Arbeitsplatz. Die Personalgewinnung wird erheblich erschwert, wenn Träger aufgrund der regelmäßigen Anpassungen der Personalquote nur befristete Arbeitsverhältnisse anbieten könnten. Neben der oben dargestellten Verdichtung führt dies unweigerlich zu einer zusätzlichen Demotivation des Personals in Kindertagesstätten und wirkt sich damit negativ auf die Betreuungsqualität der Kinder aus. Zudem wirkt dies gegen eine Aufwertung des Berufsbildes insgesamt, was zusätzlich den Fachkräftemangel verstärken wird. Hier wird eine Abwälzung des Problems und die Kosten auf die örtliche Ebene vollzogen.

Auch Kinder und Eltern werden unter einer hohen Personalfluktuation leiden, da Bezugspersonen fehlen. Der Aufbau von Beziehungen wird behindert, was sich insbesondere bei den jüngeren Kindern negativ bemerkbar machen wird und nicht dem Anspruch der Orientierung an das Kindeswohl entspricht.

Schließlich könnten die regelmäßigen unterjährigen Wechsel der Personalquote auch dazu führen, dass Plätze fehlen. Der Auf- und Abbau von Plätzen und damit von Personal bedarf immer eines gewissen zeitlichen Vorlaufs. Sollte dieser Vorlauf immer kürzer werden, um die Quote nach § 23 Absatz 3 halten zu können, können Plätze nicht entsprechend personalisiert und damit umgesetzt werden. Ein Vorhalten an Plätzen für unvorhergesehene Bedarfe ist anhand der geplanten Regelung kaum möglich (s. Gesetzesbegründung zu § 17).

Nach Einschätzung des Landesjugendhilfeausschusses wurden bei der Bemessung der Vollzeitäquivalente vorhersehbare und nicht vorhersehbare Vertretungsbedarfe nicht berücksichtigt. Diese sind bei der Festlegung der Personalquote zwingend zu berücksichtigen.

Zur Thematik der Darstellung des Gesetzes und seine Neuerungen stellt Herr Placzek klar, dass es in Abstimmung mit dem Ministerium ein Konzept seitens der Verwaltung des Landesjugendamtes geben wird, wie die betroffenen Träger und Beteiligte frühzeitig informiert werden sollen, um eine entsprechende Transparenz herzustellen.

- § 19 Absatz 8  
Sind in einer Einrichtung Personen im Rahmen der Ausbildung und/oder im Rahmen von Freiwilligendiensten tätig, müssen Anleitungszeiten zusätzlich zum Vollzeitäquivalent vorgesehen werden.  
Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung/ihres Praktikums und oder im Rahmen von Freiwilligendiensten tätig sind, dürfen nicht auf die Personalquote angerechnet werden. Dieses Personal muss zusätzlich auf die Personalquote gerechnet werden.
- § 20  
Es wird positiv bewertet, dass unabhängig von der Größe einer Einrichtung ein Grundstock an Leitungsdeputaten vorgesehen ist und Verwaltungskräfte im Rahmen der Leitungsdeputate angerechnet werden können.

Allerdings reicht ein Grundstock von 0,128 Vollzeitäquivalenten je Einrichtung nicht aus. Dieser sollte bei mindestens 0,25 Vollzeitäquivalenten liegen. Bereits im Controllingpapier wurde für eingruppige Einrichtungen ein Zeitaufwand von sechs Stunden pro Woche festgehalten. Als weiteren Orientierungswert fordert der Landesjugendhilfeausschuss eine Vollzeitstelle für die Leitung einer Kindertagesstätte mit 100 Plätzen, bei einer sieben Stunden Betreuungszeit.

Eine Änderung der Platzzahl der Einrichtung führt unmittelbar zu einer, wenn auch geringfügigen, Veränderung der Leitungsdeputate. Um die organisatorischen Rahmenbedingungen für qualitative Leitungsarbeit sicherzustellen, sollte sich eine Änderung der Leitungsdeputate an den Regelungen des TVöD Sozial- und Erzieherdienstes zur Eingruppierung von Leitungen bei Reduzierung der Durchschnittsbelegung orientieren. Dort ist unter Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD ist unter XXIV. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Protokollerklärung Nr. 9 aufgeführt: „Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“.

- § 21  
Die Wörter „kann ... haben“ sind durch „hat ... zu haben“ zu ersetzen. Ansonsten wird der Eindruck erweckt, dass auf anderes Personal verzichtet werden kann. Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes ist jedoch zwingend erforderlich, wenn regelmäßig ein Mittagessen für alle Kinder angeboten wird, vgl. § 12 Absatz 1.
- § 22  
In Absatz 4 ist geregelt, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vorsehen kann.  
Ein solcher Prozess soll unter Wahrung der Trägerhoheit unterstützt und gemeinsam angegangen werden. Verschiedene Träger verfügen über eigene wissenschaftlich anerkannte Instrumente und diese sollten weiterhin Anerkennung finden.
- § 23 Absatz 1 Nr. 1-5 sollte um den Passus „Alle weiteren Personalkosten, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen entstehen“ ergänzt werden. Darin umfasst wären zum Beispiel Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dies bezieht sich auf die zukünftigen gesetzlichen Verpflichtungen, um Stagnationen in der Finanzierung zu vermeiden.
  - Nr. 1 ist um die anderen angewendeten Tarifvereinbarungen zu ergänzen.
  - Nr. 4: Der Finanzierungsanteil für die Fortbildung des Personals ist zu quantifizieren und im Gesetz festzuhalten. Es reicht nicht aus, dies in der Landesverordnung festzuhalten.
  - Nr. 5: Der Umfang, den eine Fachberatung leisten kann, ist zu beziffern. Der Fachausschuss schlägt vor, dass eine Fachberatung für maximal 25 Einrichtungen zuständig ist.
- § 23 Absatz 2 sollte wie folgt umformuliert werden:  
„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der im Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen. Dabei sind die Anforderungen der §§ 19, 20 und 21 zu berücksichtigen.“



Die prozentuale Höhe der Landeszuweisung unter Ziffer 1. und 2. wird als unzureichend angesehen.

- § 23 Absatz 3

Dass im Jahresdurchschnitt maximal bis zu acht v. H. der Plätze der Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbesetzt sein dürfen, ist eine unrealistische Vorgabe. Diese kann nur erreicht werden, wenn die Platzzahl im Laufe des Jahres regelmäßig angepasst wird. Dadurch ist ständig Personal zu entlassen und wieder einzustellen (s. Ausführungen zu § 19). Zudem berücksichtigt die Vorgabe überhaupt nicht die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in Städten und dem ländlichen Raum. Auch in großen Flächenkreisen muss ein bedarfsgerechtes Ganztagesangebot vorgehalten werden. Wegen der dünneren Besiedlung wird jedoch ein höherer Planungspuffer benötigt. Auch bei einer optimalen Kita-Bedarfsplanung ist die 8%-Vorgabe nicht einzuhalten.

Es sollte in Rheinland-Pfalz das Ziel sein, Kindertagesbetreuung langfristig weiterzuentwickeln und daher finanzielle Sicherheit zu bieten. Die vorhandene Regelung könnte dazu führen, dass eine Finanzierung nach Kassenlage erfolgt. Der Landesjugendhilfeausschuss plädiert dafür Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Alternativ wird vorgeschlagen, als Maßstab nicht den Jahresdurchschnitt, sondern die Spitzenbelegung im Jahr heranzuziehen. Als Maßstab für die Erteilung einer Betriebserlaubnis wird immer die Höchstzahl der angemeldeten Kinder herangezogen und nicht die Durchschnittsbelegung innerhalb eines Jahres. Somit ist die Spitzenbelegung im Jahr auch der Maßstab für die Bedarfsplanung. Auch hierbei muss die Quote von acht v. H. deutlich erhöht werden.

- § 23 Absatz 4

Es wird gefordert, dass die Mittel zur Qualitätsentwicklung zur Sicherstellung des Ziels nach § 22 Absatz 1 Satz 2 auf Kindertagesstätten aller Träger ausgeweitet werden. Dem Land sollte die Qualitätsentwicklung aller Träger gleich viel wert sein.

Weiterhin sollte der Betrag an die Personalkosten der jeweiligen Kita gekoppelt werden, da es sich um Aufwendungen für Personal handelt. Der Betrag sollte bei 2 % der Personalkosten einer Kita liegen.

Wird es weiterhin einen festen Betrag geben, ist eine dynamische Steigerung der entsprechenden Summen anhand der Steigerungsraten der Personalkosten umzusetzen.

- In § 23 Absatz 5 wird gefordert:

- Eine konkrete Ausgestaltung des Begriffs sozialräumliche Situation.
- Das Budget zu dynamisieren und an die Steigerungsraten der Personalkosten zu koppeln.
- Den Passus „...oder durch die besonderen Betreuungsanforderungen bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen...“ aufgrund der geplanten Regelungen des Landesgesetzes zum BTHG zu überprüfen und ggf. anzupassen.

- § 23 Absatz 6

Der Landesjugendhilfeausschuss schlägt vor, Absatz 6 umzustrukturieren und die vorgesehenen Gelder zur Erhöhung der Stellenanteile in §§ 19 Abs. 3 und 20

zu nutzen. Die derzeitige Regelung ist nicht zukunftsgerichtet und läuft den Zielen des Gesetzes zuwider. Die landesweite Angleichung des Betreuungsschlüssels auf ein einheitliches Niveau und damit eine höhere Transparenz des Systems werden dadurch unterlaufen. Vielmehr stellt sie eine verklausulierte Besitzstandswahrung dar, für die es keine transparenten Verteilkriterien gibt.

Zu § 24 Absatz 1 regt Frau Orantek an, die Beitragsfreiheit für Kinder, ab der Vollen-  
dung des ersten Lebensjahrs zu gewähren. Dies würde einen nahtlosen Übergang vom Elterngeld zur Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen bedeuten.

**Die Anregung wird größtenteils befürwortet, jedoch beschließt der Landesjugendhilfeausschuss die Anregung nicht explizit in seiner Stellungnahme aufzuführen.**

- § 25 Absatz 3  
Hier besteht noch Regelungsbedarf, insbesondere bezogen auf den Begriff „eigene Aufwendungen“.
- § 25 Absatz 4  
Es muss in Ergänzung zur Bedarfsplanung in § 17 eine Regelung getroffen werden, wie das zuständige örtliche Jugendamt rechtzeitig Kenntnis von einer Betreuung in einem anderen Jugendamtsbezirk erlangt, um die eigene Bedarfsplanung anzupassen. Eine verpflichtende Meldung bzw. Abstimmung zwischen den Behörden muss erfolgen, sodass ein Automatismus für die Kostenbeteiligung ohne Wissen des Wohnortjugendamtes ausgeschlossen wird.  
Es soll klargestellt werden, dass die Wahrnehmung des Rechtsanspruchs zuerst beim örtlich zuständigen Jugendamt erfolgt.
- § 26  
Der personelle und sachliche Mehraufwand aus der Datenerfassung und -erhebung muss bei der Personalbemessung in den §§ 19 und 20 berücksichtigt werden.

Herr Lerch bedankt sich abschließend für die konstruktive Arbeit im Fachausschuss 2. Dem schließen sich die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses an. Frau Käseberg nimmt die Gelegenheit wahr, anzumerken, dass der Entwurf in seinem Grundgerüst wohl in Ordnung, jedoch das Mengengerüst noch zu verfeinern sei. Jedoch bittet sie zu bedenken, dass alle Änderungen, die zu Konnexitätsfolgen führen, detaillierter begründet und ausgeführt werden müssten.

Auf Nachfrage von Frau Völcker zu einer möglichen bundesgesetzlichen Regelung eines Kindertagesstättenqualitätsgesetzes zitiert Frau Käseberg aus der Begründung zum Kita-Zukunftsgesetzes, unter A „Allgemeines“ im zweiten Absatz, „... Damit wird auch den Perspektiven, die sich mit Blick auf ein mögliches Qualitätsentwicklungsgesetz des Bundes im Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben, Rechnung getragen. ...“ „Die Ziele dieses Gesetzesentwurfes greifen insoweit den möglichen Inhalten einer mit dem Bund zu treffenden Zielvereinbarung vor.“

Frau Käseberg betont, dass nun abgewartet werden müsse, was der Bund im Einzelnen vorlege und wie der Abstimmungsprozess mit den Handlungsprioritäten des Bundes verlaufe und welche Zielvereinbarungen die Länder daraufhin entsprechend formulieren. Die beiden Gesetze müssen letztendlich ineinandergreifen, da das Landesgesetz seine vollständige Wirkung erst in 2021 entfalten werde.

**Der Landesjugendhilfeausschuss übernimmt die Stellungnahme des Fachausschusses 2 und stimmt dem Entwurf des Kita-Zukunftsgesetzes mit den genannten Änderungswünschen einstimmig zu. Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird gebeten die Stellungnahme entsprechend zu korrigieren und dem Ministerium für Bildung zu zusenden.**

**zu TOP 6: Vorlage Nr. 23  
Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln“.**

Das Schreiben des Ministeriums für Bildung zur o.g. Vorlage wurde der Verwaltung des Landesjugendamtes erst am 6. September 2018 übermittelt. Eine Beratung durch den zuständigen Fachausschuss ist nicht mehr möglich, da dieser erst kürzlich tagte. Nach einer Prüfung durch die Verwaltung des Landesjugendamtes werden jedoch keine Bedenken gegen die Erneuerung der Verwaltungsvorschrift vom 25. Mai 1993 gesehen, so Frau Nonninger.

Frau Orantek bittet um eine Ergänzung zu Punkt 4 „Grundsätzliche Anforderungen an Lernmittel“ des Entwurfs. Es soll angeregt werden, dass das Ministerium für Bildung bei den Kriterien in seinen Auswahlprozessen den erweiterten Familienbegriff in den Ausführungen berücksichtigt.

**Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt mit einer Enthaltung dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift mit der genannten Ergänzung zu und bittet die Verwaltung des Landesjugendamtes eine entsprechende Stellungnahme an das Ministerium für Bildung zu fertigen.**

**zu TOP 7: Verschiedenes**

Die reguläre Sitzung am 24. September 2018 entfällt. Die nächste Sitzung findet am 26. November an gleicher Stelle statt.

Protokollführung

gez.

Katja Zapp

Vorsitzende/r

gez.

Albrecht Bähr



## Anwesenheitsliste

### Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses

am 10. September 2018 in Mainz

#### A: stimmberechtigte Mitglieder

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
1.	Bähr, Albrecht	Giersen, Christiane	✓
2.	Barrois, Peter entschuldigt	Krimm, Dr. Barbara	✓
3.	Breyer, Eveline	Herder, Waldemar	entschuldigt
4.	Bublies-Leifert, Gabriele	Nieland, Iris	✓
5.	NN	Reiter, Wolfgang	
6.	Eisenstein, Claus	Lerch, Peter	✓
7.	Flach, Gabriele	Volk, Ilona	✓
8.	Haderlein, Prof. Dr. Ralf	Pohlmann, Ulrike	✓
9.	Herber, Dirk entschuldigt	Huth-Haage, Simone	✓
10.	Joos, Dr. Magdalena	Bundschuh, Prof. Dr. Stephan	entschuldigt
11.	Köbler, Daniel	Schellhammer, Pia	✓
12.	Lieber, Michael	Puchtler, Frank	entschuldigt
13.	Loch, Bernd	Harhues, Judith	✓
14.	Marzi, Anke	Kolling, Alexander	✓



Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
15.	Neumann, Inka	Meisel, Tina	
16.	Placzek, Detlef	Spannagel, Lutz (komm.)	✓
17.	Raab-Zell, Sabine	Herz, Arno	✓
18.	Ruland, Marc	Klomann, Johannes	✓
19.	Schuster, Regine	Jennes, Irene	✓
20.	Simon, Anke	Teuber, Sven	entschuldigt
21.	Steinberg, Volker	Pötzl, Horst	✓
22.	Ulrich, Jürgen	Bayer, Guido	✓
23.	Wink, Steven	Roth, Thomas	✓
24.	Wrogemann, Dr. Ohle	Kalinke, Nikolai	✓
25.	Zink, Sascha	Kiefer, Susanne	

#### B: beratende Mitglieder

26.	Arshad, Misbah	/	entschuldigt
27.	Caron-Petry, Eva	Petri-Burger, Antje	entschuldigt
28.	Christmann, Stefan	/	✓
29.	Darscheid, Maya	Luther, Ingrid	
30.	Dehm, Dr. Bodo	Jost, Stephanie	entschuldigt
31.	Detering, Elisabeth	Pohl, Martina	entschuldigt
32.	Diegmann, Ingeborg	/	

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
33.	Geißler-Eulenbach, Iris	/	✓
34.	Gerlich, Renate	/	✓
35.	Günther, Cornelius	/	entschuldigt
36.	Haase, Robert	/	entschuldigt
37.	Kleinhenz, Sabrina	/	entschuldigt
38.	Krell, Dr. Matthias	/	entschuldigt
39.	Maus, Verena	Focht, Michael von	✓
40.	Möhler, Prof. Dr. Eva	/	
41.	Müller, Petra	/	
42.	Neu, Rudi	/	✓
43.	Orantek, Sonja	/	✓
44.	Posern, Dr. Thomas	Donath, Roberta	
45.	Röhlich-Pause, Kerstin	/	entschuldigt
46.	Rösch, Matthias	/	
47.	Skala, Dieter	Kettern, Frank	✓
48.	Snovski, Vladimir	Nikiforova, Marina	entschuldigt
49.	Sties, Nora	/	entschuldigt
50.	Stubenrauch, Hubert	/	entschuldigt
51.	Vicente, Miguel	Orphanidou, Carolina	
52.	Völcker, Claudia	/	✓

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
53.	Winheller, Andreas	Kosno-Müller, Beata	✓
54.	Zeller, Birgit	Nonninger, Sybille	✓
55.	Zimmermann, Nils		✓

weitere Teilnehmer/innen

	Lerch, Peter		✓
	Kolling, Alexander		✓
	Döring, G.		✓
	Marinello, G.		✓
	Käseberg, Regina		✓
	Diekmann, Stefanie		✓
	Mendel, Martin		✓
	Reinert, Florian		✓
	Menk, Sandra		✓
	Merkel, Annegret		✓
	Knobloch, Nicole		✓
	Graßmann-Krämer, Karin		✓
	Kros, Susanne		✓
	Nonninger, Sybille		✓
	Michell, Doris		✓

23. August 2018

**Vorlage Nr. 21 zu TOP 4**

für die außerordentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses  
am 10. September 2018

**Monatliche Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege  
(§§ 33, 39 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz**

**Berichterstatlerin/Berichterstatter:** Frau Dr. Menk

**Beschlussvorschlag:**

**Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beschließt die Übernahme der erweiterten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 12. September 2017 und die dort genannten monatlichen Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege in Rheinland-Pfalz.**

**Die Fortschreibung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.**

**Erläuterungen:**

Nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ist zuständige Behörde für die Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 S. 1 SGB VIII das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, respektive das Landesjugendamt.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes hat mit den kommunalen Spitzenverbänden das Benehmen zur turnusgemäßen Fortschreibung in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge hergestellt.



**Grundsätzliches:**

Das Landesjugendamt hat in der Vergangenheit regelmäßig im Zweijahresturnus die vom Deutschen Verein empfohlenen Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII übernommen. Mit dieser Vorlage wird diese Tradition fortgesetzt.

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen durch eine Staffelung der Beträge dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen (§ 39 Abs. 5 S. 2 SGB VIII).

**Im Einzelnen:**

Die Empfehlungen enthalten eine Anhebung der Kosten für den Sachaufwand für die Pflegekinder und der Kosten für die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen jeweils in drei Altersstufen.

Die begriffliche Neufassung entspricht der Änderung des § 39 Abs. 2 S. 2 SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 10.12.2008.

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege werden zum 01. November 2018 wie folgt festgesetzt:

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erzie- hung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	522	240	762
6 – 12	592	240	832
12 - 18	676	240	916

Diese Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalles sind ergänzend zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII).



Dazu im Vergleich die bisherige Regelung seit 11/2016:

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erzie- hung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	508	237	745
6 – 12	589	237	826
12 – 18	676	237	913

Im Jahr 2017 wurden die Pflegesätze in der Vollzeitpflege durchschnittlich um 0,31 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum erhöht.

In 2018 wurden die Pauschalbeträge aufgrund der geringfügigen Erhöhung der Verbraucherpreise durchschnittlich um 0,79 % erhöht.

Es erfolgt somit eine Anhebung von 1,1 % gegenüber den bisher geltenden Pauschalbeträgen in der Vollzeitpflege.

#### **Pauschale Beiträge für die Unfallversicherung und Erläuterung:**

Seit der Gesetzesänderung durch das KICK sind pauschale Aufwendungen für die Unfallversicherung (und hälftig zur Alterssicherung) zu erstatten. In den Empfehlungen für 2016 betrug die Pauschale 155,40 Euro. 2017 betrug die Pauschale 160,23 Euro.

Zu übernehmen ist der Pauschalbetrag für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (**maximal 160,23 Euro pro Jahr in allen Altersstufen** und für alle im Haushalt lebenden Pflegepersonen).

Pflegepersonen unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen.

Eine Versicherungspflicht besteht

- für Pflegeeltern, die mehr als sechs Kinder betreuen und
- für Bereitschaftspflegeeltern nach § 42 SGB VIII.

Bei der Aufnahme von mehr als sechs Kindern wird eine freiberufliche Erwerbstätigkeit im Sinne des Steuerrechts vermutet, insoweit wird dann die Versicherungspflicht in der

gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII wegen einer selbstständigen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege angenommen. Die Bereitschaftspflege stellt ebenfalls eine selbstständige Tätigkeit dar, die nach § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt.

Insofern besteht Klarheit, dass Pflegeeltern in der Vollzeitpflege, die weniger als sechs Pflegekinder betreuen, nach §§ 27, 33 SGB VIII grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden und wie bisher im Rahmen einer privaten Unfallversicherung versichert werden können. Da die privaten Unfallversicherungen jedoch ein völlig unterschiedliches Beitrags- und Leistungsspektrum abdecken, orientiert sich der Deutsche Verein an den (Mindest-)Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Der Pauschalbeitrag zur Unfallversicherung wird im Übrigen nur erstattet, wenn Aufwendungen hierfür nachgewiesen wurden.

#### **Pauschalbeträge für die Alterssicherung und Erläuterung:**

Seit der Gesetzesänderung durch das KICK umfassen die laufenden Leistungen auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Im Jahr 2016 waren dies 42,53 Euro.

Bei der Alterssicherung soll wie bisher mindestens der hälftige Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung, **42,53 Euro pro Monat pro Pflegekind**, aber nur für einen Pflegeelternanteil, erstattet werden.

Wir halten *-wie auch die Mehrzahl der Bundesländer-* an den Empfehlungen des Deutschen Vereins fest, um zu einer gleichförmigen bundesweiten Bemessungspraxis beizutragen.